

Bericht	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Dirk Kasten
	Telefon (0202)	563 6672
	Fax (0202)	563 8035
	E-Mail	dirk.kasten@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.08.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0809/22 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.10.2022	BV Oberbarmen	Entgegennahme o. B.
25.10.2022	BV Ronsdorf	Entgegennahme o. B.
19.10.2022	BV Cronenberg	Entgegennahme o. B.
19.10.2022	BV Vohwinkel	Entgegennahme o. B.
20.10.2022	BV Uellendahl-Katernberg	Entgegennahme o. B.
25.10.2022	BV Barmen	Entgegennahme o. B.
25.10.2022	BV Langerfeld-Beyenburg	Entgegennahme o. B.
25.10.2022	BV Heckinghausen	Entgegennahme o. B.
26.10.2022	BV Elberfeld-West	Entgegennahme o. B.
26.10.2022	BV Elberfeld	Entgegennahme o. B.
27.10.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entgegennahme o. B.
Information über anstehende Baugenehmigungsverfahren		

Grund der Vorlage

Handhabung der Informationspflicht über beantragte Bauvorhaben

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Minas

Begründung

Das Ressort 105.2 – Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal – unterrichtet die Bezirksvertretungen, die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen sowie die Fraktionen zeitnah über eingegangene baurechtliche Verfahren.

Im Zuge der Implementierung einer gesonderten Vorprüfstelle im Ressort 105.2, die die eingehenden baurechtlichen Verfahren formell nach Vollständigkeit prüft, sollen zukünftig die o.g. politischen Stellen erst informiert werden, wenn die formelle Prüfung der Antragsunterlagen positiv abgeschlossen werden konnte.

Der Gesetzgeber hat durch den § 70 Abs. 2 BauO NRW 2018 bestimmt, dass mit dem Bauantrag alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen sind. Des Weiteren ist durch den § 71 Abs. 1 festgelegt, dass die Bauaufsichtsbehörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang den Bauantrag und die Bauvorlagen **auf Vollständigkeit** zu prüfen hat. Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich unter Nennung der Gründe die Bauherrschaft zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.

Obwohl die novellierte Bauordnung NRW 2018 seit nunmehr 4 Jahren in Kraft ist, zeigt sich weiterhin, dass eine relevante Anzahl der eingehenden Anträge weder vollständig sind noch durch den Antragsteller (aus welchen Gründen auch immer) vervollständigt werden. Diese Anträge gelten in Folge als zurückgenommen, so dass eine Information der politischen Gremien über diese Anträge sinnvollerweise nicht erfolgen sollte. Es werden damit Irrtümer und Rückfragen vermieden und letztendlich bindet die Prüfung und Bewertung auch personelle Ressourcen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Entfällt

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Entfällt